

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Marianne König (LINKE), eingegangen am 17.06.2010

#### **Verunreinigungen von Maissaatgut mit dem in der EU nicht für den Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Mais NK 603**

Bei der Beantwortung der Dringlichen Anfrage in der Drs. 16/2552 in der Plenarsitzung am 10. Juni 2010 im Niedersächsischen Landtag hat Frau Ministerin Grotelüschen erklärt, dass „krankheits- und auch abwesenheitsbedingt“ das für den Vollzug zuständige Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und die betroffene Firma erst am 27. April 2010 über die Verunreinigungen von Maissaatgut mit dem nicht für den Anbau zugelassenen Mais NK 603 informiert wurden. Nach den Aussagen der Agrarministerin wurden 33 Einheiten des Saatgutes nach Mecklenburg-Vorpommern, ca. 160 Einheiten nach Brandenburg, ca. 640 Einheiten nach Baden-Württemberg, ca. 840 Einheiten und 282 Einheiten nach Niedersachsen ausgeliefert. In Niedersachsen sind 25 Landwirte in den Zuständigkeitsbereichen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück betroffen. 70 Einheiten nicht ausgesätes Saatgut konnten in Niedersachsen wieder zurückgeholt werden.

Auch in der Sitzung des Bundestags am 9. Juni 2010 war das verunreinigte Saatgut Thema. Dort berichtete Staatssekretär Dr. Müller, dass das BMELV und die anderen Länder am 30. April 2010 informiert worden seien und dass nach derzeitigen Informationen insgesamt auf etwa 2 000 bis 3 000 ha ausgesät worden sei. Laut Staatssekretär Müller sei es zur Aussaat deshalb gekommen, weil der Fund der nicht zum Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Maiskörner im Saatgut aufgrund eines Versehens der zuständigen Vollzugsbehörde in Niedersachsen nicht rechtzeitig gemeldet wurde.

Inzwischen hat auch das Land Niedersachsen die Vernichtung des ausgesäten, verunreinigten Saatguts angeordnet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ergeben sich aus der Verzögerung der Meldung über den Fund von nicht zum Anbau zugelassenem NK 603 in Maissaatgut Haftungsansprüche Dritter?
2. Wurde die Frage nach solchen Haftungsansprüchen zwischen den Ländern diskutiert?
3. Ist die Firma schadenersatzpflichtig, und hat sie ihre Haftung anerkannt?
4. Wird die Landesregierung etwas unternehmen, wenn die Firma in Buxtehude die Haftung nicht anerkennt?
5. Wird gegen die Firma strafrechtlich ermittelt, und wer hat Anzeige gestellt?
6. Wer legt die Anzahl der Beprobungen in Niedersachsen im Rahmen der Saatguterkennung (Saatgutmonitoring auf GVO) fest?
7. Im Vergleich mit anderen Bundesländern und zu früheren Jahren in Niedersachsen ist die Zahl der Beprobung mit 35 Proben sehr gering. Wie wird die Landesregierung die Beprobung im Rahmen des Saatgutmonitorings weiterführen?
8. Warum werden im Rahmen des Saatgutmonitorings nur Mais und Raps beprobt, und hält die Landesregierung dies für ausreichend angesichts der Tatsache, dass es immer häufiger zu Verunreinigungen mit GVO in Lebensmitteln kommt?

9. Wie beurteilt die Landesregierung die Risikobeprobung, und wird sie sich vor dem Hintergrund dieses Saatgutskandals für eine andere Beprobung einsetzen?
10. Die Beprobung im Rahmen der Saatgutenerkennung erfolgt über die Landwirtschaftskammer. Erteilt die Landesregierung hierfür einen Auftrag, oder gibt es anderweitige, z. B. vertragliche, Vereinbarungen?
11. Wie hat sich die Anzahl der Mitarbeiter seit der Zusammenlegung der beiden Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems im Jahre 2006 entwickelt (bitte in Jahren angeben)?
12. Die Analyse der Proben wird vom Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchgeführt. Wie hat sich die Anzahl der Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte in Jahren angeben)?
13. Wie ist die Abteilung im Ministerium für Landwirtschaft, das für die Auswertung der GVO-Untersuchungsergebnisse zuständig ist, personell ausgestattet?
14. Wie kann es dazu kommen, dass bei Krankheits- und Dienstreisefällen GVO-Funde nicht bearbeitet oder weitergegeben werden?
15. Was wird die Landesregierung tun, um solche Vorfälle im Ministerium für Landwirtschaft in Zukunft zu verhindern?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.06.2010 - II/721 - 705)

#### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung  
- 104.1 - 60013/3-30 a -

Hannover, den 23.08.2010

Im Rahmen des Saatgutmonitorings des Jahres 2010 wurden in Niedersachsen 35 Maissaatgutproben auf gentechnische Veränderungen untersucht.

Davon wurden 25 Proben beim Marktführer für Maissaatgut, der Firma Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH, Buxtehude, unter Anwendung der Probenehmerrichtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für Saat- und Pflanzgut, die auf den anerkannten Richtlinien der International Seed Testing Association (ISTA) fußt, durch Probenehmer der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gezogen.

Die Proben wurden im Lebensmittelinstitut Braunschweig des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), unter Anwendung des Konzeptes zur Untersuchung von Saatgut auf Anteile gentechnisch veränderter Pflanzen des Unterausschusses Methodenentwicklung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG), untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden vom Lebensmittelinstitut Braunschweig unter Einhaltung des Dienstweges an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) gesandt. Von hier aus erfolgte die Weiterleitung an das für den Vollzug des Gentechnikgesetzes fachlich zuständige Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU). Die Weiterleitung einer Liste mit allen Analyseergebnissen an das MU erfolgte am 27. April 2010.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach dem bisherigen Ergebnis der Prüfung ergeben sich aus der Verzögerung der Meldung über die GVO-Belastung des Saatguts keine Haftungsansprüche Dritter gegen das Land Niedersachsen.

Zu 2:

Ja. Eine Haftung ist jedoch von den Ländern abgelehnt worden.

Zu 3:

Etwaige Schadenersatzansprüche müssen zivilrechtlich zwischen den betroffenen Landwirten, den Zwischenhändlern und der Saatgutfirma geklärt werden.

Zu 4:

Siehe Antwort zu Nr. 3.

Zu 5:

Über strafrechtliche Ermittlungen gegen die Firma liegen der Landesregierung keine Unterlagen vor.

Zu 6:

Die Kriterien für die Festlegung der Anzahl der Proben werden ländereinheitlich durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Gentechnik empfohlen.

Zu 7:

Das GVO-Monitoring erfolgt nach einem zwischen allen Bundesländern abgestimmten Verfahren. Niedersachsen plant, das GVO-Monitoring auch künftig auf dieser einheitlichen Grundlage durchzuführen.

Zu 8:

Niedersachsen hat auch Senf-Saatgut beprobt.

Untersuchungen von Lebensmitteln werden unabhängig hiervon durchgeführt und basieren auf anderen rechtlichen Grundlagen.

Zu 9:

Das GVO-Monitoring erfolgt nach einem zwischen allen Bundesländern abgestimmten Verfahren. Das Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt. Niedersachsen plant, das GVO-Monitoring auch künftig auf dieser einheitlichen Grundlage durchzuführen.

Zu 10:

Nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 10. Februar 2003, (Nds. GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2007, (Nds. GVBl. S. 637), können der Landwirtschaftskammer durch Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) übertragen werden, die dazu dienen

1. die Landwirtschaft zu fördern oder
2. die Beschaffenheit, Herstellung oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Beschaffenheit oder Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu überwachen oder zu kontrollieren.

Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung Gebrauch gemacht, indem sie durch die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004, (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2009, (Nds. GVBl. S. 438), unter Nummer 5 „die Aufgaben der Anerkennungsstelle nach den §§ 6 und 7, der Nachkontrollstelle nach § 12 Abs. 1 und der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 6, § 22 Abs. 1 Nr. 2 sowie den §§ 27 und 28 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. S. 1 S 1673) und der aufgrund des Saatgutverkehrsgesetzes erlassenen Verordnungen“ übertragen hat.

Darüber hinaus gibt es mit der Landwirtschaftskammer keine vertraglichen Vereinbarungen.

Zu 11:

Die Anzahl der Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer hat sich seit 2006 wie folgt entwickelt:

2006:	2 216
2007:	2 113
2008:	2 072
2009:	2 021
2010:	1 973

Zu 12:

Die Mitarbeiterzahl des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist über den Zeitraum der vergangenen fünf Jahre nahezu konstant geblieben.

2005:	804
2006:	812
2007:	808
2008:	800
2009:	805

Zu 13:

Die GVO-Untersuchungsergebnisse werden vom LAVES versandt. Eine weitergehende Auswertung der Untersuchungsergebnisse im ML erfolgt nicht. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 15.

Zu 14:

Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 15.

Zu 15:

Die Kommunikationsstränge im Ablauf des Saatgutmonitoring zwischen den beteiligten Einrichtungen werden überprüft, verändert und verbindlich festgelegt, so dass eine Verzögerung wie im vorliegenden Fall nicht wieder auftreten sollte.

Astrid Grotelüschen